

SATZUNG

der

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

- (1) der Erwerb, die Vermittlung, die Nutzung, die Vermietung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, deren Errichtung, Entwicklung und Veräußerung, sowie alle damit zusammenhängende Geschäfte im In- und Ausland;

die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in diesem Zusammenhang, insbesondere auf den Gebieten des Portfolio-, Asset-, Facility- und Fondsmanagements einschließlich der Tätigkeiten, die der Genehmigung nach § 34 c Gewerbeordnung bedürfen;

die Beratung Dritter bei Kapitalanlagen und die Vermittlung von Finanzierungen.

- (2) der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Unternehmen, Aktien, Geschäftsanteilen und anderen Anteilen an solchen Unternehmen, insbesondere Immobiliengesellschaften und geschlossenen Immobilienfonds sowie die Gründung solcher Unternehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 12.000.000,- Euro.

Es ist eingeteilt in 12.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der Aktionäre abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16.08.2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen um bis zu 5.000.000,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Dabei steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,
- soweit Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgenommen werden;
 - soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen bzw. von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde;
 - soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital weder insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2006 bestehenden Grundkapitals noch insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung des Vorstands, Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestellen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen ordentlichen Vorstandsmitgliedern insoweit gleich. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen der Geschäftsordnung. Die Befugnis des Aufsichtsrats zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand bleibt unberührt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181, 2. Alternative BGB).
- (5) Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Vorstand.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Gesellschaft, vertreten

durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sowie die zuständigen staatlichen Behörden (z.B. in Deutschland die BaFin) unverzüglich von Geschäften im Sinne eines „Directors Dealing“ oder eine Insidergeschäftes in Kenntnis zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist verpflichtet, diese Informationen unverzüglich in der geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen.

IV. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitgliedern einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.
- (3) Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt nur für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch eine unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates an den Vorstand zu richtende textförmliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Fall der Niederlegung durch den Vorsitzenden

der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Die Möglichkeit zur Niederlegung des Amtes mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

§ 7

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 8

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabenkreise bilden. Den Ausschüssen können – soweit gesetzlich zulässig – auch entscheidende Befugnisse übertragen werden.

§ 9

Einberufung, Beschlussfassung und Willenserklärung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Ort, Datum und Tageszeit der Sitzung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und

mündlich, fernschriftlich, telegrafisch, per e-mail (Textform) oder per Telefax einberufen.

- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- (3) Außerhalb der Sitzungen sind schriftliche, fernmündliche oder Beschlussfassungen per Telefax oder per e-mail (Textform) nur zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorsitzende oder im Fall dessen Verhinderung der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10

Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 11

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von 40.000,00 Euro. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats jährlich eine variable Vergütung von 1.000 Euro für jeden Prozentpunkt, um den die

an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 5 % des dividendenberechtigten Grundkapitals übersteigt. Der Vorsitzende erhält das dreifache, der Stellvertreter das Anderthalbfache der festen und variablen Vergütungen.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat zeitanteilig.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre angemessenen Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.
- (4) Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in angemessener Höhe, insbesondere in Form einer Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe (D&O-Versicherung) zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit, und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

§ 12

Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied entgegen Abs. 1 aus besonderem Grund an Dritte Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und –beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

V.
Hauptversammlung

§ 13
Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, in Köln oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Gegenstand ihrer Tagesordnung sind regelmäßig
- a) die Vorlage des Jahresabschlusses mit Lagebericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Beachtung der nach Gesetz und Satzung jeweils geltenden Regelungen insbesondere über Form und Frist der Bekanntmachung einberufen. Befugnisse zur Einberufung der Hauptversammlung durch andere Personen bleiben unberührt.

§ 14
Vorsitz der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 15

Teilnahmerecht und Stimmrechtsausübung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft, d.h. bei dieser oder bei einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen.
- (2) Für die Berechtigung nach Abs. 1 reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindlicher Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (4) Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl ausüben lassen.
- (5) Die Gesellschaft benennt einen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft könne in schriftlicher Form, per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien auf eine vom Vorstand jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf der Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die höchste Anzahl von Ja-Stimmen auf sich vereinigen.

VI.

Jahresabschluss

§ 17

Jahresabschluss

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht

und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen.

- (2) Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Frist auch einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Diese oder ein gemäß den §§ 291, 292a HGB aufgestellter befreiender Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 18

Gewinnverwendung, Gewinnrücklagen

- (1) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab von dem Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, bis zu 66,67 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Abs. 1 S. 2 gilt sinngemäß.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (4) Der Vorstand kann im Rahmen des § 59 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.